



**Turnverein 1886 e. V.
Offenbach/Queich**

S A T Z U N G

www.TV-Offenbach.de

Inhalt

§ 1.	Name, Sitz, Verband, Geschäftsjahr.....	3
§ 2.	Zweck des Vereines	3
§ 3.	Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4.	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5.	Datenschutz - Recht am eigenen Bild.....	4
§ 6.	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8.	Mitgliedsbeiträge.....	6
§ 9.	Vereinsorgane	6
§ 10.	Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 11.	Mitgliederversammlung.....	7
§ 12.	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	7
§ 13.	Der Vorstand	8
§ 14.	Wahl und Amtsdauer des Vorstands	8
§ 15.	Die Zuständigkeit des Vorstands	8
§ 16.	Beschlussfassung des Vorstands und erweiterten Vorstands	9
§ 17.	Die Vereinsjugend	9
§ 18.	Abteilungen des Vereines.....	9
§ 19.	Disziplinare Regelungen.....	9
§ 20.	Protokollierung der Beschlüsse	9
§ 21.	Vergütung für die Vereinstätigkeit.....	10
§ 22.	Wirtschafts- und Kassenprüfung.....	10
§ 23.	Auflösen des Vereines.....	11

§ 1. Name, Sitz, Verband, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: „Turnverein 1886 e. V. Offenbach/Queich“ Der Verein hat seinen Sitz in 76877 Offenbach/Queich, in Rheinland-Pfalz. Er ist in das Vereinsregister (Vereinsnummer 320) beim Amtsgericht Landau in der Pfalz eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz, im Landessportbund Rheinland - Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
3. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ideologisch neutral. Der Verein gehört keiner Sekte an und ist auch keine Sekte.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereines

1. Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" des § 52 Abs. 2 Nr. 4, 18, 21 Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen als Körper- und Geisteskultur;
 - b) Förderung und Unterstützung von Sportlerinnen & Sportlern im Sinne einer Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Dies insbesondere in den Übungs- und Trainingsstunden der einzelnen Abteilungen und bei Wettkämpfen, soweit es die jeweiligen Statuten zulassen.
 - c) Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen (Jugendarbeit);
 - d) Förderung von Übungsleitern und Betreuern in Aus- und Weiterbildungen;
 - e) Die betriebenen Sportarten in Theorie und Lehrtätigkeit zu verbreiten sowie die Praxis zu vertiefen und einen guten und fairen Stil zu erarbeiten und zu pflegen;
 - f) Planung, Förderung, Ausstattung, Durchführung und Unterstützung, Freizeiten, Führungen, Zeltlagern, Veröffentlichungen und Vortragsveranstaltungen im Sinne der Vorgaben, die sich aus § 52 Abs. 2 Nr. 4, 18, 21 Abgabenordnung (AO) ergeben;
 - g) Beratungs-, Weiterbildungs- und Aufklärungsaktionen in der Öffentlichkeit (z. B. Vereinszeitschrift/Webseiten);
 - h) Zusammenarbeit mit Vereinen, Behörden und Organisationen, deren Interessengebiete denen des TVO entsprechen und die Forderungen aus § 52 Abs. 2 Nr. 4, 18, 21 Abgabenordnung (AO) erfüllen;
 - i) Beziehungen zu und Zusammenarbeit mit Vereinen, Organisationen und Institutionen im Ausland deren Interessengebieten denen des TVO entsprechen und den Forderungen aus § 52 Abs. 2 Nr. 4, 18, 21 der deutschen Abgabenordnung (AO) nachkommen;
 - j) Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Eigentum für den Vereinszweck;
 - k) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen gemäß § 23 dieser Satzung verteilt.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei der Aufnahme Minderjähriger ist die Zustimmung gesetzlicher Vertreter erforderlich.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Antragsablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
4. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und gegebenenfalls die Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag des Antragstellers enthalten.
5. Eine juristische Person (Verein, Abteilung, Organisation oder Gruppe) hat eine Auflistung seiner Mitglieder und gegebenenfalls eine aktuelle Kopie seiner Satzung und Gemeinnützigkeitsbescheinigung zu übersenden.
6. Der Verein bietet nur aktive Mitgliedschaften an.

§ 5. Datenschutz - Recht am eigenen Bild

1. Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.
2. Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen personenbezogene Daten (nur Name und Geburtsjahr bzw. Alter) und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen sowie in Print- und Telemedien veröffentlichen.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet wie folgt:
 - a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste analog der Fristen von Punkt a) dieses Absatzes;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d) durch den Tod des Mitgliedes.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche und unterschriebene Erklärung (keine E-Mail, keine SMS) gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. In begründeten Fällen sind Ausnahmentscheidungen durch den Vorstand zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags innerhalb von zwei Jahren zweimal in Verzug kommt. Die Streichung darf vom Vorstand erst beschlossen werden, nachdem seit der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Die Streichung erfolgt nach Ablauf der Mitgliedschaftszeit des aktuellen Mitgliedsvertrages des betroffenen Mitgliedes. Der restliche Mitgliedsbeitrag über die Restlaufzeit des Mitgliedsvertrages wird zugleich ebenfalls sofort fällig. Die Mitteilung des Vorstandsbeschlusses muss per Einschreiben erfolgen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen, das Betäubungsmittelgesetz oder das Jugendschutzgesetz verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Dem auszuschließenden Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren.
 - a. Die Berufung muss innerhalb einer Woche ab Kenntnisnahme des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten den erweiterten Vorstand zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
 - b. Der erweiterte Vorstand entscheidet endgültig durch einfache Stimmenmehrheit.
 - c. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und es darf somit nicht an Vereinsaktivitäten, wie Training und Veranstaltungen teilnehmen.
 - d. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
5. Bei Austritt oder Ausschluss ist das bereitgestellte Vereinsmaterial unversehrt, umgehend und unaufgefordert zurückzugeben. Die einzelne Mitgliedschaft in einem Fachverband bleibt hiervon unberührt.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des Vereines darf dessen angebotene Leistungen soweit möglich in Anspruch nehmen. Zusätzliche Bedingungen einzelner Abteilungen sind hierbei jedoch zu beachten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für Ethik und Moral des Sportes auf der Grundlage des Völker verbindenden olympischen Gedankens zu wirken.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereines zu unterstützen und zu fördern.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, aktiv bei der Pflege von Vereinsräumen und Material zu helfen.
5. Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass Bilder, Ton- und Videoaufnahmen von ihm anlässlich von Veranstaltungen auf den Internetseiten www.TV-Offenbach.de veröffentlicht werden dürfen. Dieses Veröffentlichungsrecht für den Verein besteht auch, wenn die Mitgliedschaft beendet ist.

§ 8. Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrages und dessen Fälligkeit sowie Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren werden durch den erweiterten Vorstand festgelegt.
2. Die Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.
3. Auf Antrag kann der Beitrag selbstständig durch den Vorstand reduziert oder zeitlich begrenzt ausgesetzt werden (Details hierzu werden in der Beitragsordnung festgelegt). Das Mitglied sollte seine Beiträge möglichst per Einzugsermächtigung entrichten.

§ 9. Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Vereinsjugend
- e) die Abteilungen

Mitglieder der Vereinsorgane können nur natürliche Personen sein, die zugleich Vereinsmitglieder sein müssen.

§ 10. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet einmal im Jahr, möglichst im 1. Kalenderquartal statt.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit Veröffentlichung im lokalen Presseorgan „Amtsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach“.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll folgende Punkte enthalten.
 - a) Bericht des Vorstands;
 - b) Geschäfts- und Kassenbericht;
 - c) Bericht der Kassenprüfer;
 - d) Entlastung des Vorstands;
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind;
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - g) Aktivitäten und Veranstaltungen für das kommende Kalenderjahr;
 - h) Verschiedenes.

§ 11. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Abteilungsleiter,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung;
 - g) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.
2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied.
2. Jedes Mitglied -auch Ehrenmitglied- ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt und wählbar. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft oder einen Rechtsstreit mit ihm betrifft oder ihm Entlastung erteilt werden soll.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 70 % der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
5. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge nicht die Änderung der Satzung und/oder der Vorstandschaft betreffen und mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
6. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 13. Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorstandssprecher und bis zu drei weiteren Personen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
4. Rechtsgeschäfte über 10.000,- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des erweiterten Vorstands hierzu erteilt ist.
5. Rechtsgeschäfte über 20.000,- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu erteilt ist.
6. Der Vorstand ist den anderen Vereinsorganen gemäß § 666 BGB verpflichtet. Die Vorstandsmitglieder sind von der Bestimmung des § 181 BGB befreit.
7. Der Vorstand kann eine/n Ehrevorsitzende/Ehrevorsitzenden ernennen. Diese/r hat nur eine repräsentative Stellung und darf für den Verein keine Rechtsgeschäfte tätigen.
8. Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich die Abteilungsleiter an. §13 Abs. 2 trifft hier nicht zu.

§ 14. Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

§ 15. Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Erstellung eines Jahresberichtes sowie die Buchführung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen/Übungsleiterverträge;
 - f) Berufung von Projektleitern;
 - g) Festlegung einer Vergütung der Tätigkeiten der Projektleiter/Geschäftsführer, sofern die wirtschaftliche Lage des Vereins dies zulässt;
 - h) Festlegung und Durchführung aller fördernden, ausstattenden und unterstützenden Maßnahmen, die sich aus § 2 ergeben, soweit die wirtschaftliche Lage des Vereines dies zulässt;
 - i) Ein- bzw. Austritt des Vereines in/aus andere/n Vereine/n, Verbände/n etc.;
 - j) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - k) Wahl einer/es Ehrevorsitzenden.

§ 16. Beschlussfassung des Vorstands und erweiterten Vorstands

1. Der Vorstand/erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
2. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll mindestens eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder des Gremiums anwesend sind.

§ 17. Die Vereinsjugend

1. Mitglieder der Vereinsjugend sind alle Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst, hat eine eigene Ordnung und entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel selbst. Die Jugend ist Teil des Gesamtvereins, diesem gegenüber verantwortlich und ihr Handeln muss mit der Gesamtsatzung im Einklang stehen.

§ 18. Abteilungen des Vereines

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet bzw. aufgelöst werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Der Abteilungsleiter legt auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht der Aktivitäten vor und informiert über geplante Aktivitäten im nächsten Jahr.
3. Abteilungen können eigene Abteilungsversammlungen durchführen. In diesem Fall gelten für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 19. Disziplinare Regelungen

1. Der Abteilungsleiter kann disziplinäre zeitliche Maßnahmen bis zu drei Monaten gegenüber einem Abteilungsmitglied aussprechen, wenn es gegen Bestimmungen oder Ordnungen des Abteilungssportes und Verhaltensrichtlinien verstoßen hat. Hierzu ist es zuvor jedoch notwendig, eine vorherige Anhörung und Zustimmung durch den Vorstand herbeizuführen. Die Vereinsmitgliedschaft, sowie deren Beitragspflicht bleiben hiervon unberührt. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich per Einschreiben zuzustellen.
2. Über einen Beschluss einer disziplinären Maßnahme gegenüber einem Mitglied können sich ohne weitere Anhörung andere Abteilungsleiter anschließen. Hierbei müssen diese aber ebenfalls dem Mitglied dieses schriftlich per Einschreiben mitteilen.

§ 20. Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstands und der Abteilungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 21. Vergütung für die Vereinstätigkeit

Gemäß dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements gelten folgende Regelungen:

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 ff. EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Projektleiter, Abteilungsleiter, Betreuer und Ausbilder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (diese Tätigkeiten müssen vom Vorstand beauftragt/ genehmigt sein). Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon/Internet usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 22. Wirtschafts- und Kassenprüfung

1. Zur Wirtschafts- und Kassenprüfung bestellt die Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Kalenderjahren, möglichst parallel zur Amtsdauer des Vorstandes, zwei Prüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Prüfer sollen einmal jährlich die Kasse prüfen, zumindest im letzten Jahr des Zeitraumes des beantragten Freistellungsbescheides zur Körperschaftssteuer beim Finanzamt gemäß §§ 51-68 AO; § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und § 3 Nr. 6 GewStG.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstandes.

§ 23. Auflösen des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf dieser Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereines" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn:
 - a) der erweiterte Vorstand diese mit einer Mehrheit von insgesamt 75 % seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) dies von 60 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vertreter beschlossen werden.
6. Das nach der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen wird der Ortsgemeinde Offenbach/Queich übergeben, die es bis zu fünf Jahren treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Turnverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Ortsgemeinde Offenbach berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 25.03.2011